



Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 02.02.2022 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

### Öffentliche Sitzung

#### **TOP 1    Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)**

Da keine Anfragen vorliegen, wird mit TOP 2 der Sitzung fortgefahren.

#### **TOP 2    Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen**

Der Auftrag zur Überprüfung und Dokumentation der Blitzschutzanlage am Schloss Neubrunn nebst Nebengebäuden ist an die Firma Thilo Hammer GmbH in Arnstein vergeben worden.

Der Auftrag zur Lieferung der Deckenrandschalung ist an die Firma Kuhn, Bauzentrum Nachf. GmbH in Lengfurt, vergeben worden.

Der Auftrag zur Lieferung eines Defibrillators zur Laienreanimation ist an die Firma Defib Deutschland GmbH vergeben worden.

#### **TOP 3    Beratung und Beschluss zur Hanggestaltung am Anbau der Frankenlandhalle Böttigheim**

##### **Sachverhalt:**

In den letzten Wochen und Monaten hat sich gezeigt, dass bergseitig von der Straße „Am Sportplatz“ bei Regenereignissen das Wasser in den Hang am neuen Anbau an der Frankenlandhalle läuft. Dies hat zur Folge, dass der Hang immer weiter abrutscht, bzw. die Erde abgespült wird.

Nach Besichtigung der momentanen Situation mit Bauhofmitarbeitern, dem 2. Bürgermeister sowie dem Vorsitzenden zeigte sich, dass ein Auffüllen bis an das neue Gebäude ausscheidet, da ansonsten ein Begehen des Daches und somit eine Zugänglichkeit der Lüftungsanlage möglich wird.

Es wurden zwei Möglichkeiten erörtert. Zum einen könnte der Hang mit Pflanzringen abgefangen werden. Der Vorteil besteht darin, dass die Pflanzringe günstig sind und von ehrenamtlichen Helfern gesetzt werden können. Der Nachteil ist, dass diese Pflanzringe auch be-

pflanzt und natürlich auch gepflegt werden müssen. Zum anderen könnte der Bereich mit L-Steinen (Mauerscheiben) abgefangen werden. Diese Variante würde dem begonnenen Stil am nächsten kommen, ist aber auch mit rd. 2.200,- € Kosten (nur Mauerscheiben) zuzüglich Bagger, Arbeiter, Beton, usw. die kostenintensivere.

Es ist festzulegen, für welche Variante die Materialkosten eingeholt werden sollen.

Der Gemeinderat befürwortet eher das Abstützen mit Mauerscheiben.

### **TOP 3.1 Beschluss zur Hanggestaltung**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Hangabsicherung zu.

**mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2**

### **TOP 3.2 Beschluss zur Art der Hangsicherung**

#### **Beschluss:**

Für die Hangabsicherung mit Mauerscheiben sowie das Setzen der Scheiben werden Angebote eingeholt.

**mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1**

### **TOP 4 Neubau Feuerwehrhaus Neubrunn; Beauftragung eines Elektroplaners**

Gemeinderätin Elke Kohlhepp erscheint zur Sitzung.

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund des Umstandes, dass die Elektrofachplanung nicht durch die Mitglieder der Feuerwehr geleistet werden kann, wird es notwendig, ein Büro hinzuzuziehen.

Der Erste Bürgermeister konnte für die Elektroplanung für den Neubau des Feuerwehrhauses das Planungsbüro Gerhard Schätzlein aus Uettingen gewinnen.

Das Planungsbüro hat ein entsprechendes Honorarangebot gemäß dem Leistungsbild des § 55 HOAI Techn. Ausrüstung vorgelegt. Grundlage des Honorarangebotes ist Honorarzone II (Mindestsatz) nach § 56 Abs. 1 HOAI. Das Angebot umfasst zudem einen Umbauschlag von 20,0 % des Nettohonorars und 5 % für Nebenkosten.

Leistungen wie Bestandsaufnahme, Erschließung Energieversorger und Telekom werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet.

#### **Beschluss:**

Das Planungsbüro Gerhard Schätzlein, Uettingen, erhält den Auftrag zur Erstellung der Elektrofachplanung gemäß dem Angebot vom 01.02.2022.

**einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Antrag auf Öffnung der Treppe Südtorsteige in den Wintermonaten auf "Eigene Gefahr"</b>
--------------	--

Gemeinderätin Elisabeth Rieck erscheint zur Sitzung.

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 26.01.2022 wird beantragt, dass die in den Wintermonaten gesperrte Treppe Südtor im „Sinne einer Nutzung auf eigene Gefahr- kein Winterdienst“ geöffnet wird. Begründet wird der Antrag mit dem Umstand, dass die Sperrung der Treppe eine wichtige Verbindung zum Altort kappt. Die Sperrung bedeutet erhebliche Umwege, welche gerade für ältere Menschen, aber auch für die Schüler auf dem Schulweg eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Es wird daher angeregt, die durch ein Absperrgitter gesperrte Treppe im Sinne einer Nutzung auf eigene Gefahr zu öffnen, bzw. das Gitter soweit zu versetzen, dass ein Durchgang bei entsprechender Witterung möglich wird.

Zum Werdegang der Treppensperrung wird auf die Beschlussfassungen im Jahr 2021 verwiesen.

**Eingeschränkter Winterdienst auf öffentlichen Straßen und Wegen im Winterdienst bei Nebenstrecken**

Betrachtet man solche Schilder von rechtlicher Seite aus, dann ist das Anbringen dieser im öffentlichen Raum genehmigt. Somit kann sich die Gemeinde von einer Haftung entbinden, sollte es zu einem Schadensfall bei einem eingeschränkten Winterdienst kommen. Trotzdem muss die Gemeinde weiterhin Straßen und Wege, die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aufweisen oder eine hohe Verkehrsbelastung besitzen, räumen. Die Treppe stellt ein erhöhtes Gefahrenpotenzial dar. Ein Ausrutschen bedingt ein erhebliches Verletzungsrisiko. Wenn die Treppe begangen werden kann, muss diese auch mit entsprechenden abstumpfenden bzw. Taumaterialien versehen werden. Eine gänzliche Entledigung der Winterdienstpflicht durch die Aufstellung eines Schildes ist nicht möglich.

Dem Bauhof ist es zudem zeitlich nicht möglich, die Absperrung je nach Witterung anzubringen oder zu entfernen. Zumal bei einem entsprechenden Winterereignis, wie plötzlicher verstärkter Schneefall oder Blitzeis, eine Reaktion gar nicht möglich wäre.

Die vorgenommene Sperrung der Treppe dient unter diesem Gesichtspunkt sowohl der Sicherheit der Bürger\*innen, als auch der rechtlichen Absicherung des Marktes Neubrunn.

Da die Treppe ein großes Gefahrenpotential darstellt, kann die Sperrung nicht aufgehoben werden.

**Beschluss:**

Die Sperrung der Treppe Südtorsteige in den Wintermonaten wird beibehalten.

**einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

<b>TOP 6</b>	<b>Antrag auf Veröffentlichung der Sitzungsberichte des Gemeinderates im Rainbergboten</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Die Antragstellerin regt mit Schreiben vom 26.01.2022 an, dass die Berichte über die Gemeinderatssitzungen auch im Rainbergboten veröffentlicht werden. Grundsätzlich ist auszuführen, dass die öffentlichen Protokolle im Bürgerinformationssystem veröffentlicht werden.

Sofern die Niederschriften öffentlicher Sitzungen nur den Mindestinhalt des Art. 54 Abs. 1 GO enthalten, können diese grundsätzlich im gemeindlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

Es stellt sich hier aber die Frage, inwieweit im Mitteilungsblatt das Protokoll veröffentlicht werden sollte. Es könnte auch daran gedacht werden, dass durch den Ersten Bürgermeister ein Kurzbericht zur Sitzung veröffentlicht wird. (Zusammenfassung der Sitzung nach Tagesordnungspunkten).

Was nicht umsetzbar ist, ist, dass die Zeitungsartikel, welche in der Presse erscheinen, im Mitteilungsblatt abgedruckt werden.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik.

Da offensichtlich nicht alle Bürger das Mitteilungsblatt lesen, stellt sich die Frage, ob dies Sinn macht, dass eine Zusammenfassung der Sitzungen in dem Rainberg Boten erscheint.

Es wird vorgeschlagen, eine stichpunktartige Zusammenfassung der Gemeinderatssitzungen zu veröffentlichen mit dem Hinweis auf den QR-Code, mit dem dann die Sitzungsprotokolle im Bürgerinformationssystem aufgerufen und ausführlich gelesen werden können.

### **Beschluss:**

Die Sitzungsprotokolle der öffentlichen Gemeinderatssitzungen werden nicht im Rainberg-Boten veröffentlicht. Es ist jedoch probeweise eine stichpunktartige Zusammenfassung vorgesehen. Außerdem wird mit einem QR-Code auf das Bürgerinformationssystem verwiesen.

**einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

<b>TOP 7      Aufstellungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes "Brennofen II" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB</b>
--

### **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 17.11.2021 hat der Gemeinderat sich für eine Überarbeitung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brennofen II“ ausgesprochen. Die Änderung erfolgt im Rahmen des sogenannten beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Ermöglichung der Nachverdichtung oder andere Maßnahmen im Sinne der Innenentwicklung sowie die Anpassung der Planunterlagen an den aktuellen Rechtsstand. Die Planung erfüllt die in § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Voraussetzungen und wird dementsprechend im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

### **Beschluss:**

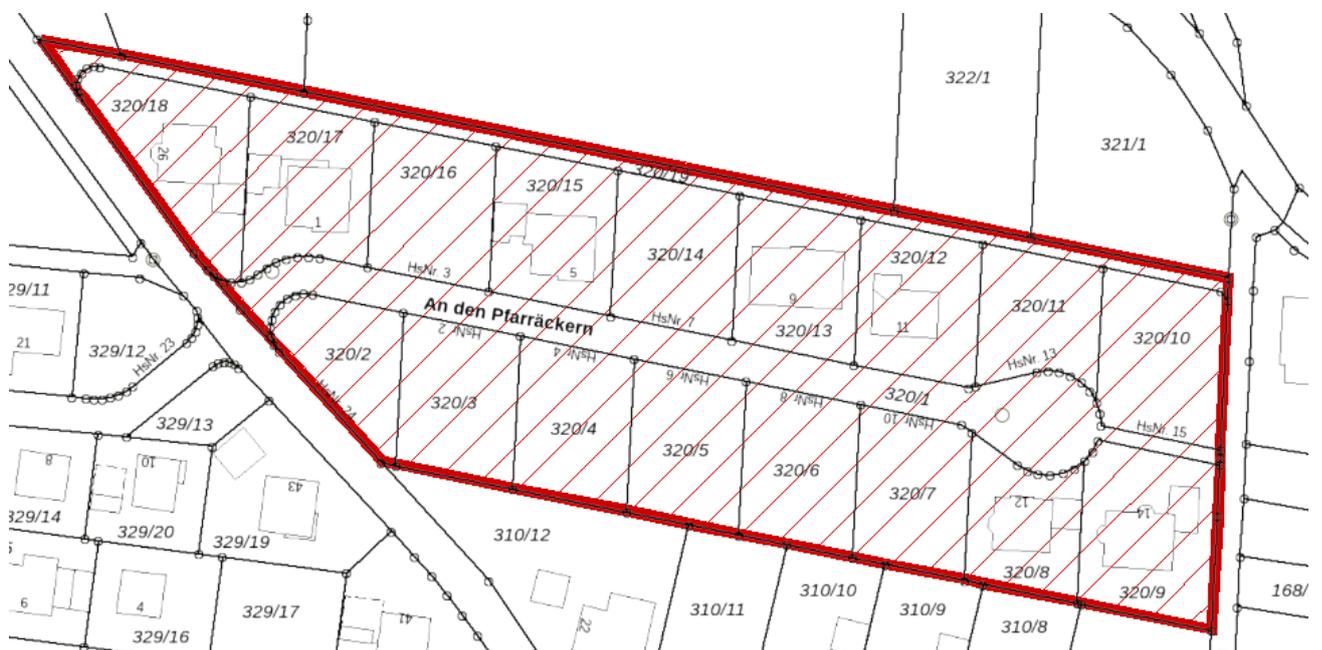
Der Marktgemeinderat Neubrunn beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brennofen II“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Ermöglichung der Nachverdichtung oder andere Maßnahmen im Sinne der Innenentwicklung sowie die Anpassung der Planunterlagen an den aktuellen Rechtsstand. Die Planung erfüllt die in § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Voraussetzungen und wird dementsprechend im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes sowie einer zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ebenfalls verzichtet.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen folgende Grundstücke mit den Flurnummern: 320/1-320/19.

Der Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus nachfolgender Plandarstellung zu entnehmen.



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
(bearbeitet Auktor Ing. GmbH)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, beauftragt.

**einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

<b>TOP 8</b>	<b>Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 02.02.2022 hat der Gemeinderat der neuen Kalkulation der Zählergebühr zugestimmt. Aufgrund der Überrechnung der Zählergebühr erfolgt nunmehr die Änderung der gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung (BGS-WAS) des Marktes Neubrunn. Die Änderungssatzung ist nachfolgend abgedruckt.

## 2. Änderung

### der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Neubrunn (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Neubrunn folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

#### § 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für den Wasserzähler beträgt 9,60 € / Jahr.

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Neubrunn, den

Markt Neubrunn

Menig, Erster Bürgermeister

#### **Beschluss:**

Der vorgelegten Änderungssatzung wird zugestimmt.

**einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0**

#### **TOP 9    Steuerliche Handhabung Bürgerbusfahrten**

#### **Sachverhalt:**

Durch die zwingende Einführung des § 2b UstG zum 01.01.2023 werden durch die Verwaltung, wie bereits bekannt, die einzelnen Einnahmetatbestände hinsichtlich der steuerlichen Relevanz betrachtet. Die Einnahmen aus den Fahrten des Bürgerbusses stellen Einnahmen aus der Beförderung von Personen dar. Die Einnahmen unterliegen nicht dem öffentlichen Charakter, wie Steuern oder Gebühren. Die Erhebung erfolgt rein privatrechtlich. Es liegt hier Steuerbarkeit vor. Dies bedeutet, grundsätzlich sind mit dem 01.01.2023 die Einnahmen mit dem aktuellen Steuersatz zu beaufschlagen. Angesichts der gegebenen Fahrteinnahmen von 0,50 € pro einfache Fahrt und rund 50 € jährlichen Einnahmen, bedeutet dies einen enormen Aufwand. Diese Einnahmen und die daraus resultierende Umsatzsteuer müssen in einer Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Es wäre hier zu überlegen, inwieweit das Angebot des Bürgerbusses auf ein anderweitiges Konzept umgestellt werden könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuerbarkeit nur eintritt, wenn durch den Markt Neubrunn Einnahmen erzielt werden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## **Beschluss:**

Die steuerliche Handhabung des Bürgerbusses wird in einer weiteren Sitzung erneut behandelt.

**mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1**

**TOP 10 13.,14.,15. u.16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2); Stellungnahme des Marktes Neubrunn im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG**

## **Sachverhalt:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat beschlossen, den Regionalplan zu ändern und das erforderliche Beteiligungsverfahren für folgende Änderungen durchzuführen:

- **13. Änderung: Kapitel B II "Siedlungswesen", Aufhebung des Ziels B II 4.3, betreffend das Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe" (Beschluss vom 22.10.2019)**

Diese 13. Änderung tangiert den Markt Neubrunn aufgrund der Lage der gewerblichen Vorhaltefläche Gieshügler Höhe nicht. Von einer Stellungnahme wird daher Abstand genommen.

- **14. Änderung: Kapitel B XI "Wasserwirtschaft", Aufhebung des Ziels B XI 1.1, betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart (Beschluss vom 06.07.2021)**

Von einer Stellungnahme wird aufgrund der bereits gegebenen politischen Entscheidungslage und der Entbehrlichkeit der Trinkwassertalsperre abgesehen.

- **15. Änderung: Kapitel B X "Energieversorgung", Änderung Abschnitt B X 5.1 "Windkraftnutzung" (Beschluss vom 20.10.2021)**

Südlich von Uettingen wird eine Vorrangfläche für Windkraft vorgesehen WK49. Dieser Änderungsvorschlag führt zu einer weiteren Verankerung der Windkraftnutzung im Regionalplan und entspricht dem eingeschlagenen Weg der Stärkung der regenerativen Energien. Da das Gebiet mit seiner Lage in einer Waldfläche ausgewiesen wird, weist der Regionalplan darauf hin, dass mit erhöhten artenschutzrechtlichen Auflagen im Gebiet zu rechnen ist. Seitens des Marktes Neubrunn werden keine Anregungen vorgetragen.

- **16. Änderung: Kapitel A V "Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte", Fortschreibung und neue Bezeichnung: A V "Zentrale Orte" (Beschluss vom 20.10.2021)**

Diese Änderung ist bedingt durch die gesetzliche Vorgabe, dass die Regionalpläne bei Bedarf fortzuschreiben sind. Durch die Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2019, sind die Regionalpläne an das Landesentwicklungsprogramm anzupassen. Daher erfolgt eine inhaltliche Überarbeitung des Regionalplanes im Bereich „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, zukünftig bezeichnet „Zentrale Orte“.

Vom Regionalen Planungsverband Würzburg wurde für die Grundzentren ein Ausstattungskatalog festgelegt. Dieser hat sich ergeben aus einer im Jahr 2019 durchgeführten Umfrage

des Planungsverbandes zu den Grundausrüstungen in den Kommunen der Region Würzburg (Umfrage 2019) und lehnt sich eng an die im LEP beispielhaft genannten Kriterien an (Begründung zu 2.1.3 LEP).

Ausstattungskatalog:	
Verwaltung:	Sitz einer VG
Bildung und Soziales:	Grund- und Mittelschulen, Bildungseinrichtungen für Kinder und Erwachsene
Gesundheit und Pflege:	Haus- und Zahnärzte, Fachärzte, Therapeuten, Hebammen, Apotheken, Angebote der ambulanten und stationären Altenpflege (Sitz von Pflegediensten, Tagespflege, Seniorenwohnheime, Einrichtungen mit betreutem Wohnen)
Kultur und Freizeit:	Bibliotheken, Sport- und Mehrzweckhallen, Frei- und Hallenbäder
Einzelhandel und Dienstleistungen:	Supermärkte und/oder Discounter, Bank, Post

In Rahmen der fachlichen Überprüfung der bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung wurde festgelegt, dass die Anforderungen an die Ausstattung eines künftigen Grundzentrums dann erfüllt sind, wenn von den 21 Kriterien mindestens 2/3 und somit 14 Kriterien erfüllt werden.

Für die Ausweisung als Grundzentrum bzw. Einstufung als solches wird folgende Mindestausstattung herangezogen:

- Grundschule
- Hausarzt
- Apotheke
- Supermarkt/Discounter
- Bank- und Postdienstleistungen

Neubrunn wird gemäß der neuen Auslegung / Überführung der bisherigen Wertung als Grundzentrum im Rahmen des Mehrfachzentrums Helmstadt/Neubrunn geführt

Den Mindestkriterien Katalog erfüllt der Markt Neubrunn nur im Zusammenspiel der beiden Kommunen Neubrunn und Helmstadt.

Zu den Ausführungen wird auf die Veröffentlichung der Änderungen des Regionalplanes unter

[https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene\\_leistung/el\\_00276/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00276/index.html) verwiesen.

Grundsätzlich wird es für den Markt Neubrunn unter Berücksichtigung des Kriterienkataloges immer wichtiger darauf zu achten, dass die grundlegende Ausstattung, welche für ein Grundzentrum herangezogen wird, nicht weiter schwindet und es zumindest zusammen mit Helmstadt als Mehrfachzentrum möglich bleibt, eine Einstufung als Grundzentrum zu erreichen.

Neubrunn verbleibt auch nach der Änderung des Regionalplanes im Bereich des Raumes mit besonderem Handlungsbedarf.

Somit bedingt der Kriterienkatalog, dass Neubrunn die Mindestkriterien nicht alleine erfüllen kann, sondern dies zukünftig nur gemeinsam mit Helmstadt möglich sein wird, da eine eigene Grundschule bzw. zukünftig auch die Bankdienstleistungen nicht dargestellt werden können. Es kommt somit über den LEP, welcher in den Regionalplan heruntergebrochen wird,

zu immer größeren Verbundeinheiten. Kleinere zentrale Mehrfachorte werden zukünftig wohl entweder in der Zahl der Mehrfachorte steigen oder in den Grenzen größerer Nahbereiche aufgehen.

**Beschluss:**

Zu der 13.,14., und 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg (2) ergehen keine Änderungen oder Anregungen. Zur 16. Verordnung über die Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg (2) wird die Notwendigkeit der Umsetzung der LEP Rahmenvorgaben anerkannt, aber bemängelt, dass gerade kleinere Orte, die noch einen Teil der Grundversorgung darstellen können, nur im Verbund noch zum Grundzentrum werden können oder aus den festgesetzten zentralen Orten herausfallen.

**einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

**TOP 11 Bekanntgaben**

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

**TOP 12 Anfragen**

**TOP 12.1 Abfallbehälter am Friedhof**

Gemeinderat Manuel Barth fragt, ob sich die Müllablagerungen am Friedhof verbessert haben, nachdem die Abfallbehälter dort entfernt worden sind. Seitdem wird noch mehr Müll dort entsorgt. Aus diesem Grund sollen die Abfallbehälter wieder angebracht werden.

Heiko Menig  
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller  
Schriftführerin